Verwaltungsrichtlinie der Kreisstadt Bergheim: Verfügungsfonds im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Bergheimer Innenstadt

### 1 Vorbemerkung

Im Jahr 2017 wurde die Bergheimer Innenstadt auf Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) in das Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Ziel der geförderten Maßnahmen ist die Stärkung der Innenstadt als multifunktionale Mitte von Handel, Kultur, Wohnen und Freizeit der Kreisstadt Bergheim.

Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll das Engagement der Akteure, der Initiativen und Netzwerke sowie der Bürgerschaft unterstützt werden. Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadtentwicklung und -belebung leisten. Darüber hinaus soll die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an einer nachhaltigen Innenstadtentwicklung gefördert werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Stadterneuerungsgebiets eingesetzt werden. Die Maßnahmen umfassen investive, investionsvorbereitende und nicht investive Teilmaßnahmen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden. Die Richtlinien gelten für das durch Ratsbeschluss vom 19.12.2016 abgegrenzte Stadtumbaugebiet, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms "Städtebaulicher Denkmalschutz" gefördert wird. Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Gremium aus lokalen Akteuren (Budgetbeirat).

Abweichungen und Ausnahmen von dieser Richtlinie können nicht zugelassen werden.

### 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die die Ziele des Integrierten Entwicklungskonzepts (INSEK) verfolgen.
- (2) Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- (3) Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist zum einen die technische Umsetzbarkeit und zum anderen die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderrichtlinien des Landes.
- (4) Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen. Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.
- (5) Die beantragte Maßnahme muss vollumfänglich in dem per Ratsbeschluss vom 19.12.2016 beschlossene Stadterneuerungsgebiet Innenstadt Kreisstadt Bergheim liegen / durchgeführt werden.

(6) Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmal eine Zuwendung gewährt werden.

### 3 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden können folgende beispielhafte Maßnahmen:
  - Maßnahmen zur Belebung und Verbesserung des Einzelhandels und der Angebotsstruktur
  - Maßnahmen zur Stärkung der Aufenthaltsqualität und Verweildauer durch Kultur und Freizeit
  - Verbesserung der Stadtteilkultur und von Netzwerken
  - Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der öffentlichen Räume und des Stadtbilds
  - Maßnahmen zur Imagebildung und Schaffung von Identifikation
  - Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
  - Aktivitäten der Bürgerbeteiligung
  - Materialien und evtl. anfallende Personalkosten für o. g. Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig
- (2) Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:
  - Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
  - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
  - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
  - Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
  - Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
  - Unbefristete Maßnahmen
  - Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

### 4 Art und Umfang der Mittel

- (1) Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Kreisstadt Bergheim. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Verfügungsfonds stellt ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von 100.000 € bis zum 31.12.2022 bereit. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln (100.000 €) und zu 50 % aus privaten Mitteln (100.000 €) zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert. Die öffentlichen Mittel wiederum werden zu 70 % von Bund und Land und zu 30 % von der Kreisstadt Bergheim getragen.
- (3) Verwalter des Verfügungsfonds ist die Kreisstadt Bergheim. Die inhaltliche Betreuung kann durch einen von der Kreisstadt Bergheim beauftragten Dritten übernommen werden.
- (4) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere der Zweckbindungsfrist, Punkt 8, sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.

50 % öffentliche Mittel	70 % Städtebauförderung	70.000 €
	30 % Kreisstadt Bergheim	30.000 €
50 % private Mittel	private Mittel (z.B. Eigentü- mer, Wirtschaft, Vereine, Bür- ger)	100.000 €

(5) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Kreisstadt Bergheim auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

### 5 Budgetbeirat

- (1) Der Budgetbeirat hat folgende Aufgaben:
  - Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller nach Maßgabe dieser Richtlinien
  - Verbindliche Festlegung von Zielen und Maßnahmen für Projekte und Aktionen innerhalb des Verfügungsfonds
  - Unterstützung beim Einwerben von Sponsorengeldern
- (2) Der Budgetbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Ortsbürgermeister/in Innenstadt
  - 1 Vertreter/in Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planung und Umwelt
  - 2 Vertreter/innen Einzelhandel und Gastronomie
  - 4 Vertreter/innen von Institutionen mit Innenstadtbezug
  - 1 Vertreter/in Innenstadtmanagement
  - 1 Vertreter/in Abteilung Citymanagement und Stadtmarketing
  - 1 Vertreter/in Abteilung Wirtschaftsförderung
- (3) Der gewählte Budgetbeirat tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf, in nicht-öffentlichen Sitzungen. Zu den Sitzungen können Antragsteller der zu fördernden Projekte eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen fristgerecht spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf den

- Sitzungen müssen mindestens 50 % seiner Mitglieder (oder ein(e) vom jeweiligen Mitglied benannte(r) Stellvertreter(in)) anwesend sein, ansonsten ist der Budgetbeirat nicht beschlussfähig.
- (4) Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Budgetbeirates. Die Mitglieder des Budgetbeirates enthalten sich bei der Abstimmung über eigene Anträge und vermeiden eine Einflussnahme auf andere Budgetbeiratsmitglieder während der Projektdiskussion.
- (5) Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Ein Protokollführer wird seitens der Verwaltung gestellt.
- (6) Die Verwaltung berichtet einmal im Jahr im zuständigen Fachausschuss über die Entscheidungen und Umsetzungen von Projekten.

### 6 Antragsstellung und Verfahren

- (1) Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind. Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden.
- (2) Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede/r (z. B. Einzelhändler/in, Eigentümer/in, Bewohner/in, Bewohnergruppe, Initiative, Verein etc.)
- (3) Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Kreisstadt Bergheim, Fachbereich 6 Stadtentwicklung, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt zu richten. Es ist das Antragsformular der Kreisstadt Bergheim zu verwenden (siehe Anlage 1).
- (4) Der Antragsteller hat einen vollständiger Antrag vorzulegen. Dieser beinhaltet eine Projektbeschreibung, sowie eine Kostenübersicht. Erst nach Erhalt des förmlichen Zuwendungsbescheides, der von der Kreisstadt Bergheim schriftlich ausgestellt wird, darf mit dem Projekt begonnen werden.
- (5) Die Verwaltung prüft zunächst die Anträge ob sie im Rahmen der Richtlinien des Förderprogramms förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Budgetbeirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Dem/ der Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, das Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern.
- (7) Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags:
- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der Maßnahme inklusive Nutzen und zu erwartende Effekte für das Programmgebiet Innenstadtentwicklung in Bergheim
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme

- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (bei Beauftragung von Unternehmen sind jeweils mind. drei Angebote einzuholen)
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- (8) Der Budgetbeirat berät über die einzelnen Maßnahmen, setzt Prioritäten und kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden. Der Budgetbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

### 7 Bewilligung und Mittelverwendung

- (1) Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Kreisstadt Bergheim. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Kreisstadt Bergheim. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (2) Der Budgetbeirat kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.
- (3) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Co-Finanzierung muss im Antrag in der Kostenund Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von Co-finanzierten EU-Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (4) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme an die Kreisstadt Bergheim zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen. Erfolgt der Abschluss der bewilligten Maßnahme nach dem 31.08.2022, so ist der Verwendungsnachweis dennoch bis spätestens zum 31.10.22 einzureichen, um die verwaltungsinterne Prüfung und Auszahlung der Mittel innerhalb des vom Fördergeber bewilligten Projektzeitraums abzuwickeln.
- (5) Bei Veröffentlichung durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen.
- (6) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

### 8 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Nach Ablauf der Frist kann über erworbene Gegenstände frei verfügt werden.

### 9 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

#### 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Fördergebiet Bergheim